

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Balve
vom 23.03.2011**

I.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz –LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. S. 516) in Verbindung mit lfd. Nr. 4.8.5 der Anlage zu § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 14.06.1994 (GV. NRW. S. 360), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.09.1994 (GV. NRW. S. 742/SGV. NRW. 281), wird für die Stadt Balve gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Balve vom 23.03.2011 verordnet:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Ortsteil Balve dürfen am Sonntag, den 29.Mai 2011 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der nach § 1 zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung von Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtgebiet Balve vom 11. April 2007 wird aufgehoben.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Bekanntmachungsblatt -Amtsblatt des Märkischen Kreises- in Kraft.

II.

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Balve, 23.03.2011

Stadt Balve
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Hubertus Mühling